

**Synopse zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung für den "Eigenbetrieb
Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe"**

Anlage 5
zur Vorlage Nr. /2022
am den Kreistag am 17.11.2022

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 4 auf die Städte und Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 4 auf die Städte und Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe</p> <p style="margin-left: 20px;">a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden, c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer), d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.</p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG</p>	<p>Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>(4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist. 2. auf die Städte und Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. 3. auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. <p>Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen.</p>	<p>und § 9 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG).</p> <p>(4) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Gemeinde Pfinztal die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist. 2. auf die Städte und Gemeinden Bretten, Kraichtal, Kürnbach, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher und Waghäusel ganz oder teilweise die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. 3. auf die Städte und Gemeinden Malsch, Philippsburg, Rheinstetten und Weingarten die Verwertung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. <p>Die genannten Städte und Gemeinden erlassen im Rahmen der geltenden Übertragungsvereinbarungen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs.1 KrWG fort.</p> <p>(5) Die Beseitigung der Klärschlämme der Verbandsmitglieder des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land wurde nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG auf den Klärschlammverband Karlsruhe-Land übertragen.</p>	<p>getreten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) tritt an seine Stelle.</p> <p>Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) tritt an seine Stelle.</p> <p>Gondelsheim wurde entfernt, da die Aufgabe an den Landkreis zurückgegeben wurde.</p> <p>Ergänzung wegen geänderter Gesetzesgrundlage.</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>(6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.</p>	<p>(6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>...</p> <p>(3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p> <p>...</p> <p>(3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.</p> <p>...</p>	<p>Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landkreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) tritt an seine Stelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallarten</p> <p>...</p> <p>(27) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallarten</p> <p>...</p> <p>(27) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LKreiWiG besteht.</p> <p>...</p>	<p>Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landkreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) tritt an seine Stelle.</p>

§ 16

Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung

- ...
- (3) Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind
- a) die mit der Bezeichnung „Bioabfall“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
 - b) vom Landkreis gekennzeichnete Biobeutel
- (4)
- a) Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne

§ 16

Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung

- ...
- (3) Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind
- a) die mit der Bezeichnung „Bioabfall“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.
 - b) **alle vom Landkreis für die Bioabfallsammlung ausgegebenen Sammelbeutel, alle für die Bioabfallsammlung vorgesehenen Papierbeutel und Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die den Anforderungen nach Anhang 1, Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c und den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang 5 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 entsprechen; nicht zugelassen sind alle weiteren Sammelbeutel insbesondere herkömmliche Kunststoffbeutel oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nicht den genannten Anforderungen der BioAbfV entsprechen und nicht vom Landkreis Karlsruhe ausgegeben sind.**
- (4)
- a) Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne

Zulassung von nach Bioabfallverordnung zugelassenen Biobeuteln

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.</p> <p>b) Die Biobeutel nach Abs. 3 b) dürfen nur für die Überlassung von Biogut benutzt werden. Eine Anlieferung von Biogut in anderen Beuteln, insbesondere in Kunststoffbeuteln, ist nicht zulässig.</p>	<p>Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.</p> <p>b) Eine Anlieferung von Biogut in Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.</p>	<p>Anpassung wegen der Zulassung von nach Bioabfallverordnung zugelassenen Biobeuteln</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfahren (Holsystem)</p> <p>(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)</p> <p>a) durch Abrufabfahren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfahren (Holsystem)</p> <p>(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)</p> <p>a) durch Abrufabfahren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, nach Anmeldung und nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p>	<p>8 Wochen Reaktionszeit entfällt</p> <p>8 Wochen Reaktionszeit entfällt</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>längstens 8 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>b) durch Serviceabfahren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.</p> <p>...</p>	<p>b) durch Serviceabfahren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis;</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Störungen der Abfuhr</p> <p>(1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächst möglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.</p> <p>(2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Störungen der Abfuhr</p> <p>(1) Kann die öffentliche Abfallabfuhr aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr zum nächst möglichen Zeitpunkt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in der Regel am nachfolgenden Werktag. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden bekannt gegeben.</p> <p>(2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umstände auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt,</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																
<p>unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.</p>	<p>unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.</p>	<p>Ergänzung und Anpassung an die Mustersatzung um eventuelle Schadenersatzansprüche auszuschließen</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß</p> <table border="1" data-bbox="237 1026 840 1436"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>140,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>140,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>234,00</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>454,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>1.854,00</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)</td> <td>3.352,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)</td> <td>6.396,00</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 60 l	140,40	MGB 80 l	140,40	MGB 120 l	234,00	MGB 240 l	454,80	MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.854,00	MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.352,80	MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	6.396,00	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3, Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß</p> <table border="1" data-bbox="1037 1026 1639 1436"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>155,88</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>155,88</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>259,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>504,96</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>2.058,48</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)</td> <td>3.722,64</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)</td> <td>7.101,60</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 60 l	155,88	MGB 80 l	155,88	MGB 120 l	259,80	MGB 240 l	504,96	MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	2.058,48	MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.722,64	MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	7.101,60	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																	
MGB 60 l	140,40																																	
MGB 80 l	140,40																																	
MGB 120 l	234,00																																	
MGB 240 l	454,80																																	
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.854,00																																	
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.352,80																																	
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	6.396,00																																	
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																	
MGB 60 l	155,88																																	
MGB 80 l	155,88																																	
MGB 120 l	259,80																																	
MGB 240 l	504,96																																	
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	2.058,48																																	
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.722,64																																	
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	7.101,60																																	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1, 2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang, 3. kalenderjährlich jeweils eine Abrufabfuhr für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück, 4. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen <p>enthalten.</p> <p>Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von</p>	<p>In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1, 2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang, 3. kalenderjährlich jeweils eine Abrufabfuhr für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück, 4. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen <p>enthalten.</p> <p>Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021		Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)		Erläuterungen																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefäßvolumen</th> <th>Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>3,90</td> </tr> <tr> <td>80 l</td> <td>4,70</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>5,50</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>8,50</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>32,10</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack 7,00 EURO.</p> <p>(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein Abfallgefäß nach § 17 Abs. 1 vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je ausgeliefertem Behälter 18,40 EURO.</p> <p>Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) beträgt je ausgeliefertem Behälter 11,30 EURO.</p> <p>Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde. Bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 a) fällt keine Gefäßtauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.</p>	Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)	60 l	3,90	80 l	4,70	120 l	5,50	240 l	8,50	1.100 l	32,10	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gefäßvolumen</th> <th>Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 l</td> <td>4,09</td> </tr> <tr> <td>80 l</td> <td>4,94</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>5,77</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>8,93</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>33,71</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack 7,00 EURO.</p> <p>(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein Abfallgefäß nach § 17 Abs. 1 vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je ausgeliefertem Behälter 20,43 EURO.</p> <p>Die Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) beträgt je ausgeliefertem Behälter 12,55 EURO.</p> <p>Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde. Bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 a) fällt keine Gefäßtauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.</p>	Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)	60 l	4,09	80 l	4,94	120 l	5,77	240 l	8,93	1.100 l	33,71	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)																									
60 l	3,90																									
80 l	4,70																									
120 l	5,50																									
240 l	8,50																									
1.100 l	32,10																									
Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)																									
60 l	4,09																									
80 l	4,94																									
120 l	5,77																									
240 l	8,93																									
1.100 l	33,71																									

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																								
<p>(6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 und 3 a) beträgt pro Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="165 344 770 536"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schloss für 2-Rad-Gefäße</td> <td>13,80</td> </tr> <tr> <td>Schloss für 4-Rad-Gefäße</td> <td>18,60</td> </tr> </tbody> </table> <p>(7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a) werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="259 689 864 948"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Gebühr je Abfuhr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l</td> <td>20,40</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>21,20</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>24,00</td> </tr> <tr> <td>660 l</td> <td>41,00</td> </tr> <tr> <td>770 l</td> <td>44,50</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>58,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>(8) Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffbehälter, mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, werden für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffbehältervolumen Gebühren in Höhe von 2,16 EURO je 10 Liter Zusatzvolumen im Kalenderjahr erhoben.</p> <p>(9) Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a):</p>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Schloss für 2-Rad-Gefäße	13,80	Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60	Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)	80 l	20,40	120 l	21,20	240 l	24,00	660 l	41,00	770 l	44,50	1.100 l	58,50	<p>(6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 und 3 a) beträgt pro Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="981 344 1585 536"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schloss für 2-Rad-Gefäße</td> <td>15,36</td> </tr> <tr> <td>Schloss für 4-Rad-Gefäße</td> <td>20,64</td> </tr> </tbody> </table> <p>(7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a) werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="1052 689 1657 948"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Gebühr je Abfuhr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l</td> <td>22,65</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>23,54</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>26,65</td> </tr> <tr> <td>660 l</td> <td>45,52</td> </tr> <tr> <td>770 l</td> <td>49,41</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>64,95</td> </tr> </tbody> </table> <p>(8) Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffbehälter, mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, werden für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffbehältervolumen Gebühren in Höhe von 2,40 EURO je 10 Liter Zusatzvolumen im Kalenderjahr erhoben.</p> <p>(9) Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a):</p>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Schloss für 2-Rad-Gefäße	15,36	Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64	Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)	80 l	22,65	120 l	23,54	240 l	26,65	660 l	45,52	770 l	49,41	1.100 l	64,95	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																									
Schloss für 2-Rad-Gefäße	13,80																																									
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60																																									
Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)																																									
80 l	20,40																																									
120 l	21,20																																									
240 l	24,00																																									
660 l	41,00																																									
770 l	44,50																																									
1.100 l	58,50																																									
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																									
Schloss für 2-Rad-Gefäße	15,36																																									
Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64																																									
Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)																																									
80 l	22,65																																									
120 l	23,54																																									
240 l	26,65																																									
660 l	45,52																																									
770 l	49,41																																									
1.100 l	64,95																																									

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021		Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)		Erläuterungen																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>74,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>96,60</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>188,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 660 l (wöchentliche Leerung)</td> <td>1.106,40</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die jährliche Zusatzgebühr je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3a für die zusätzliche wöchentliche Abfuhr auf Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3a, letzter Halbsatz beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>71,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>76,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>154,80</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	74,40	MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	96,60	MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	188,40	MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.106,40	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 80 l	71,40	MGB 120 l	76,80	MGB 240 l	154,80	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>82,56</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>107,28</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>209,16</td> </tr> <tr> <td>MGB 660 l (wöchentliche Leerung)</td> <td>1.228,44</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die jährliche Zusatzgebühr je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3a für die zusätzliche wöchentliche Abfuhr auf Antrag gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3a, letzter Halbsatz beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>79,32</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>85,32</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>171,84</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	82,56	MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	107,28	MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	209,16	MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.228,44	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 80 l	79,32	MGB 120 l	85,32	MGB 240 l	171,84	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																					
MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	74,40																																					
MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	96,60																																					
MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	188,40																																					
MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.106,40																																					
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																					
MGB 80 l	71,40																																					
MGB 120 l	76,80																																					
MGB 240 l	154,80																																					
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																					
MGB 80 l (2-wöchentliche Leerung)	82,56																																					
MGB 120 l (2-wöchentliche Leerung)	107,28																																					
MGB 240 l (2-wöchentliche Leerung)	209,16																																					
MGB 660 l (wöchentliche Leerung)	1.228,44																																					
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																					
MGB 80 l	79,32																																					
MGB 120 l	85,32																																					
MGB 240 l	171,84																																					
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen,</p>																																					

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																										
<p>sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:</p> <p>a) aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und</p> <p>b) aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:</p> <table border="1" data-bbox="199 592 896 954"> <thead> <tr> <th>Art der Sonderabfuhr</th> <th>Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)</th> <th>Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Restsperrmüll</td> <td>37,30</td> <td>52,70</td> </tr> <tr> <td>Altholz (Kategorien A I bis A III)</td> <td>28,20</td> <td>47,50</td> </tr> <tr> <td>Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)</td> <td>17,60</td> <td>30,60</td> </tr> </tbody> </table> <p>und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen:</p> <table border="1" data-bbox="244 1043 851 1437"> <thead> <tr> <th>Art der Sonderabfuhr</th> <th>Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)</th> <th>Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altholz (Kategorien A I bis A III)</td> <td>23,70</td> <td>39,92</td> </tr> <tr> <td>Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)</td> <td>14,79</td> <td>25,71</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)	Restsperrmüll	37,30	52,70	Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,20	47,50	Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,60	30,60	Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)	Altholz (Kategorien A I bis A III)	23,70	39,92	Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,79	25,71	<p>sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:</p> <p>a) aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und</p> <p>b) aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:</p> <table border="1" data-bbox="992 592 1688 954"> <thead> <tr> <th>Art der Sonderabfuhr</th> <th>Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)</th> <th>Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Restsperrmüll</td> <td>41,41</td> <td>58,51</td> </tr> <tr> <td>Altholz (Kategorien A I bis A III)</td> <td>31,31</td> <td>52,74</td> </tr> <tr> <td>Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)</td> <td>19,54</td> <td>33,98</td> </tr> </tbody> </table> <p>und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen:</p> <table border="1" data-bbox="1037 1043 1644 1437"> <thead> <tr> <th>Art der Sonderabfuhr</th> <th>Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)</th> <th>Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altholz (Kategorien A I bis A III)</td> <td>28,10</td> <td>46,17</td> </tr> <tr> <td>Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)</td> <td>17,84</td> <td>29,79</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)	Restsperrmüll	41,41	58,51	Altholz (Kategorien A I bis A III)	31,31	52,74	Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	19,54	33,98	Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)	Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,10	46,17	Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,84	29,79	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)																																										
Restsperrmüll	37,30	52,70																																										
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,20	47,50																																										
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,60	30,60																																										
Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)																																										
Altholz (Kategorien A I bis A III)	23,70	39,92																																										
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,79	25,71																																										
Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)																																										
Restsperrmüll	41,41	58,51																																										
Altholz (Kategorien A I bis A III)	31,31	52,74																																										
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	19,54	33,98																																										
Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)																																										
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,10	46,17																																										
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,84	29,79																																										

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>(2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.</p>	<p>(2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Hausmüllabfuhr nach § 27 werden für Sonderabfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus den nach § 17 Abs. 8 zugelassenen anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen, im Containersystem nach § 19 Abs. 4 Gebühren erhoben. Für die Benutzungsgebühren (Gefäßmiete, Leerungsgebühr und Benutzungsgebühr) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2, Abs. 6 bis 8 und Abs. 9 Nr. 2 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 sowie gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.</p> <p>(3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Landkreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müllgemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5, Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 sowie gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 1 erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen von Grundstücken, die nicht fest an die Gewerbemüllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind, werden als Gefäßmieten nach Abs. 6 (ausgenommen bei zugelassenen Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 4), Leerungsgebühren nach Abs. 7 und 8 und gewichtsabhängige Benutzungsgebühren nach Abs. 9 Nr. 2 erhoben.</p> <p>(3) Sofern zugelassene Abfallgefäße mit Zustimmung des Landkreises gemäß § 17 Abs. 7 gemeinsam genutzt werden (Müllgemeinschaften), werden die zur Zahlung der Gebühren ver-</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																				
<p>pflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.</p> <p>(4) Grundlage für die Bemessung der Jahresgebühr sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen (Standard/Vollservice). Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.</p> <p>Nutzungsklassen (NK) sind:</p> <table border="1" data-bbox="215 740 911 963"> <thead> <tr> <th>Nutzfläche (m²) Von</th> <th>Bis</th> <th>Nutzungsklassen (NK)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>2.000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2.001</td> <td>20.000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>20.001</td> <td>100.000</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>100.001</td> <td>250.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>ab 250.001</td> <td></td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.</p> <p>(5) Sofern ausschließlich Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, im Rahmen der Gewerbe- müllabfuhr überlassen werden, wird eine Jahresgebühr (Standard) nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere Abfälle aus anderem Herkunfts- bereich im Vollservice (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine Zu- satzgebühr für Vollservice nach Spalte 3 erhoben. Die Jah- resgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse</p>	Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)	0	2.000	1	2.001	20.000	2	20.001	100.000	3	100.001	250.000	4	ab 250.001		5	<p>pflichteten Gebührenschuldner bei der Berechnung der Jahresgebühr nach Abs. 4 und 5 wie ein einziges Grundstück behandelt.</p> <p>(4) Grundlage für die Bemessung der Jahresgebühr sind die Nutzungsklassen (NK) eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild und der Umfang der über die Grundgebühr in Anspruch genommenen Leistungen (Standard/Vollservice). Die Nutzungsklassen bemessen sich nach der Nutzfläche auf dem Grundstück. Ist die Nutzfläche nicht ermittelbar, setzt sie der Landkreis im Wege der Schätzung fest. Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere aneinander grenzende Grundstücke, bestimmt sich die Nutzfläche nach der Gesamtheit aller Nutzungen auf diesen Grundstücken.</p> <p>Nutzungsklassen (NK) sind:</p> <table border="1" data-bbox="1010 746 1706 970"> <thead> <tr> <th>Nutzfläche (m²) Von</th> <th>Bis</th> <th>Nutzungsklassen (NK)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>2.000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2.001</td> <td>20.000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>20.001</td> <td>100.000</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>100.001</td> <td>250.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>ab 250.001</td> <td></td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die zugrunde liegende Nutzfläche wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet.</p> <p>(5) Sofern ausschließlich Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, im Rahmen der Gewerbe- müllabfuhr überlassen werden, wird eine Jahresgebühr (Standard) nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch weitere Abfälle aus anderem Herkunfts- bereich im Vollservice (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine Zu- satzgebühr für Vollservice nach Spalte 3 erhoben. Die Jah- resgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse</p>	Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)	0	2.000	1	2.001	20.000	2	20.001	100.000	3	100.001	250.000	4	ab 250.001		5	
Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)																																				
0	2.000	1																																				
2.001	20.000	2																																				
20.001	100.000	3																																				
100.001	250.000	4																																				
ab 250.001		5																																				
Nutzfläche (m ²) Von	Bis	Nutzungsklassen (NK)																																				
0	2.000	1																																				
2.001	20.000	2																																				
20.001	100.000	3																																				
100.001	250.000	4																																				
ab 250.001		5																																				

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)				Erläuterungen																
Nutzungs- klasse (NK)	Jahresge- bühr Standard (EURO)	Zusatz- gebühr für Vollser- vice (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice – umsatz- steuer- pflichtige Leistung	Nut- zungs- klasse (NK)	Jahresge- bühr Standard (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice (EURO)	Zusatzge- bühr für Vollservice – umsatz- steuer- pflichtige Leistung	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)																
1	160,80	276,00	231,93	1	178,56	306,48	258,30																	
2	630,60	1.378,20	1.158,15	2	700,20	1.530,24	1.289,68																	
3	1.484,40	2.246,40	1.887,73	3	1.648,20	2.494,20	2.102,12																	
4	2.779,20	4.492,80	3.775,46	4	3.085,80	4.988,40	4.204,24																	
5	4.506,00	7.488,00	6.292,44	5	5.003,04	8.314,08	7.007,08																	
<p>In der Zusatzgebühr für den Vollservice nach Satz 2 Spalte 3 sind enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Nutzung von Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und die Abgabe zugelassener Abfälle auf Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3. <p>(6) Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 7.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:</p> <p>für Umleerbehälter</p> <table> <tr> <td>MGB 660 I</td> <td>31,20 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>MGB 770 I</td> <td>36,00 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 I</td> <td>51,60 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>ULB 3.000 I</td> <td>141,00 EURO pro Jahr</td> </tr> </table>				MGB 660 I	31,20 EURO pro Jahr	MGB 770 I	36,00 EURO pro Jahr	MGB 1.100 I	51,60 EURO pro Jahr	ULB 3.000 I	141,00 EURO pro Jahr	<p>In der Zusatzgebühr für den Vollservice nach Satz 2 Spalte 3 sind enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Nutzung von Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und die Abgabe zugelassener Abfälle auf Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3. <p>(6) Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die Gefäßmiete für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 7.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:</p> <p>für Umleerbehälter</p> <table> <tr> <td>MGB 660 I</td> <td>33,72 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>MGB 770 I</td> <td>38,88 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 I</td> <td>55,68 EURO pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>ULB 3.000 I</td> <td>152,28 EURO pro Jahr</td> </tr> </table>				MGB 660 I	33,72 EURO pro Jahr	MGB 770 I	38,88 EURO pro Jahr	MGB 1.100 I	55,68 EURO pro Jahr	ULB 3.000 I	152,28 EURO pro Jahr	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)
MGB 660 I	31,20 EURO pro Jahr																							
MGB 770 I	36,00 EURO pro Jahr																							
MGB 1.100 I	51,60 EURO pro Jahr																							
ULB 3.000 I	141,00 EURO pro Jahr																							
MGB 660 I	33,72 EURO pro Jahr																							
MGB 770 I	38,88 EURO pro Jahr																							
MGB 1.100 I	55,68 EURO pro Jahr																							
ULB 3.000 I	152,28 EURO pro Jahr																							

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
ULB 5.000 I 235,20 EURO pro Jahr ULB 7.000 I 329,40 EURO pro Jahr	ULB 5.000 I 254,04 EURO pro Jahr ULB 7.000 I 355,80 EURO pro Jahr	
für Absetz-, Abroll- und Presscontainer	für Absetz-, Abroll- und Presscontainer	
Absetzcontainer ohne Deckel mit Deckel	Absetzcontainer ohne Deckel mit Deckel	Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)
Absetzcontainer 1 m ³ 109,80 EURO pro Jahr 123,60 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 1 m ³ 118,56 EURO pro Jahr 133,44 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 3 m ³ 154,80EURO pro Jahr 201,00 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 3 m ³ 167,16 EURO pro Jahr 217,08 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 5 m ³ 177,60 EURO pro Jahr 201,00 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 5 m ³ 191,76 EURO pro Jahr 217,08 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 7 m ³ 185,40EURO pro Jahr 247,20 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 7 m ³ 200,28 EURO pro Jahr 267,00 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 10 m ³ 231,60EURO pro Jahr 293,40 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 10 m ³ 250,08 EURO pro Jahr 316,92 EURO pro Jahr	
Absetzcontainer 15 m ³ 324,60 EURO pro Jahr 417,00 EURO pro Jahr	Absetzcontainer 15 m ³ 350,52 EURO pro Jahr 450,36 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer ohne Deckel mit Deckel	Abrollcontainer ohne Deckel mit Deckel	
Abrollcontainer 10 m ³ 510,00 EURO pro Jahr 834,60 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 10 m ³ 550,80 EURO pro Jahr 901,32 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer 15 m ³ 556,20 EURO pro Jahr 880,80 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 15 m ³ 600,72 EURO pro Jahr 951,24 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer 20 m ³ 618,00 EURO pro Jahr 912,00 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 20 m ³ 667,44 EURO pro Jahr 984,96 EURO pro Jahr	
Abrollcontainer 30 m ³ 741,60 EURO pro Jahr 1.081,80 EURO pro Jahr	Abrollcontainer 30 m ³ 800,88 EURO pro Jahr 1.168,32 EURO pro Jahr	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																																
<p>Abrollcontainer 40 m³ 865,80 EURO pro Jahr 1.128,60 EURO pro Jahr</p> <p>Presscontainer als Absetzcontainer ohne Schüttung mit Schüttung</p> <p>Presscontainer 4 m³ 2.225,40 EURO pro Jahr 3.369,60 EURO pro Jahr Presscontainer 10 m³ 2.364,60 EURO pro Jahr 3.449,40 EURO pro Jahr Presscontainer 15 m³ 2.983,20 EURO pro Jahr 4.141,80 EURO pro Jahr</p> <p>als Abrollcontainer</p> <p>Presscontainer 20 m³ 2.998,20 EURO pro Jahr 3.276,60 EURO pro Jahr Presscontainer 25 m³ 3.446,40 EURO pro Jahr 3.755,40 EURO pro Jahr</p>	<p>Abrollcontainer 40 m³ 935,04 EURO pro Jahr 1.218,84 EURO pro Jahr</p> <p>Presscontainer als Absetzcontainer ohne Schüttung mit Schüttung</p> <p>Presscontainer 4 m³ 2.403,48 EURO pro Jahr 3.639,12 EURO pro Jahr Presscontainer 10 m³ 2.553,72 EURO pro Jahr 3.725,40 EURO pro Jahr Presscontainer 15 m³ 3.221,88 EURO pro Jahr 4.473,12 EURO pro Jahr</p> <p>als Abrollcontainer</p> <p>Presscontainer 20 m³ 3.238,08 EURO pro Jahr 3.538,68 EURO pro Jahr Presscontainer 25 m³ 3.722,16 EURO pro Jahr 4.055,88 EURO pro Jahr</p>	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührens-kalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührens-kalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührens-kalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>																																																
<p>(7) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Umleersystem, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:</p>	<p>(7) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Umleersystem, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:</p>																																																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Regelabfuhr (EURO pro Leerung)</th> <th>Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 60 l</td><td>6,80</td><td>13,40</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>6,90</td><td>13,50</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>7,00</td><td>13,60</td></tr> <tr><td>MGB 240 l</td><td>7,40</td><td>14,00</td></tr> <tr><td>MGB 660 l</td><td>10,50</td><td>19,50</td></tr> <tr><td>MGB 770 l</td><td>11,20</td><td>20,60</td></tr> <tr><td>MGB 1.100 l</td><td>14,30</td><td>26,40</td></tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)	MGB 60 l	6,80	13,40	MGB 80 l	6,90	13,50	MGB 120 l	7,00	13,60	MGB 240 l	7,40	14,00	MGB 660 l	10,50	19,50	MGB 770 l	11,20	20,60	MGB 1.100 l	14,30	26,40	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Regelabfuhr (EURO pro Leerung)</th> <th>Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 60 l</td><td>7,34</td><td>14,47</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>7,45</td><td>14,58</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>7,56</td><td>14,69</td></tr> <tr><td>MGB 240 l</td><td>7,99</td><td>15,12</td></tr> <tr><td>MGB 660 l</td><td>11,34</td><td>21,06</td></tr> <tr><td>MGB 770 l</td><td>12,10</td><td>22,25</td></tr> <tr><td>MGB 1.100 l</td><td>15,44</td><td>28,51</td></tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)	MGB 60 l	7,34	14,47	MGB 80 l	7,45	14,58	MGB 120 l	7,56	14,69	MGB 240 l	7,99	15,12	MGB 660 l	11,34	21,06	MGB 770 l	12,10	22,25	MGB 1.100 l	15,44	28,51	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührens-kalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)																																																
MGB 60 l	6,80	13,40																																																
MGB 80 l	6,90	13,50																																																
MGB 120 l	7,00	13,60																																																
MGB 240 l	7,40	14,00																																																
MGB 660 l	10,50	19,50																																																
MGB 770 l	11,20	20,60																																																
MGB 1.100 l	14,30	26,40																																																
Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)																																																
MGB 60 l	7,34	14,47																																																
MGB 80 l	7,45	14,58																																																
MGB 120 l	7,56	14,69																																																
MGB 240 l	7,99	15,12																																																
MGB 660 l	11,34	21,06																																																
MGB 770 l	12,10	22,25																																																
MGB 1.100 l	15,44	28,51																																																

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen																																																																				
<table border="1"> <tr><td>ULB 3.000 l</td><td>28,00</td><td>49,10</td></tr> <tr><td>ULB 5.000 l</td><td>43,40</td><td>74,10</td></tr> <tr><td>ULB 7.000 l</td><td>57,90</td><td>99,30</td></tr> </table>	ULB 3.000 l	28,00	49,10	ULB 5.000 l	43,40	74,10	ULB 7.000 l	57,90	99,30	<table border="1"> <tr><td>ULB 3.000 l</td><td>30,24</td><td>53,03</td></tr> <tr><td>ULB 5.000 l</td><td>46,87</td><td>80,03</td></tr> <tr><td>ULB 7.000 l</td><td>62,53</td><td>107,24</td></tr> </table>	ULB 3.000 l	30,24	53,03	ULB 5.000 l	46,87	80,03	ULB 7.000 l	62,53	107,24																																																			
ULB 3.000 l	28,00	49,10																																																																				
ULB 5.000 l	43,40	74,10																																																																				
ULB 7.000 l	57,90	99,30																																																																				
ULB 3.000 l	30,24	53,03																																																																				
ULB 5.000 l	46,87	80,03																																																																				
ULB 7.000 l	62,53	107,24																																																																				
<p>(8) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Containersystem, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:</p>	<p>(8) Die Leerungsgebühr bemisst sich für das Containersystem, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:</p>																																																																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Absetzcontainer 1 m³</td><td>126,90</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 3 m³</td><td>127,40</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 5 m³</td><td>127,40</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 7 m³</td><td>127,40</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 10 m³</td><td>127,40</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 15 m³</td><td>127,40</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 10 m³</td><td>148,10</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 15 m³</td><td>148,10</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 20 m³</td><td>148,10</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 30 m³</td><td>148,10</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 40 m³</td><td>148,10</td></tr> <tr><td>Presscontainer 4 m³</td><td>144,70</td></tr> <tr><td>Presscontainer 10 m³</td><td>144,70</td></tr> <tr><td>Presscontainer 15 m³</td><td>144,70</td></tr> <tr><td>Presscontainer 20 m³</td><td>161,50</td></tr> <tr><td>Presscontainer 25 m³</td><td>161,50</td></tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)	Absetzcontainer 1 m³	126,90	Absetzcontainer 3 m³	127,40	Absetzcontainer 5 m³	127,40	Absetzcontainer 7 m³	127,40	Absetzcontainer 10 m³	127,40	Absetzcontainer 15 m³	127,40	Abrollcontainer 10 m³	148,10	Abrollcontainer 15 m³	148,10	Abrollcontainer 20 m³	148,10	Abrollcontainer 30 m³	148,10	Abrollcontainer 40 m³	148,10	Presscontainer 4 m³	144,70	Presscontainer 10 m³	144,70	Presscontainer 15 m³	144,70	Presscontainer 20 m³	161,50	Presscontainer 25 m³	161,50	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Absetzcontainer 1 m³</td><td>137,05</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 3 m³</td><td>137,59</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 5 m³</td><td>137,59</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 7 m³</td><td>137,59</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 10 m³</td><td>137,59</td></tr> <tr><td>Absetzcontainer 15 m³</td><td>137,59</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 10 m³</td><td>159,95</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 15 m³</td><td>159,95</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 20 m³</td><td>159,95</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 30 m³</td><td>159,95</td></tr> <tr><td>Abrollcontainer 40 m³</td><td>159,95</td></tr> <tr><td>Presscontainer 4 m³</td><td>156,28</td></tr> <tr><td>Presscontainer 10 m³</td><td>156,28</td></tr> <tr><td>Presscontainer 15 m³</td><td>156,28</td></tr> <tr><td>Presscontainer 20 m³</td><td>174,42</td></tr> <tr><td>Presscontainer 25 m³</td><td>174,42</td></tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)	Absetzcontainer 1 m³	137,05	Absetzcontainer 3 m³	137,59	Absetzcontainer 5 m³	137,59	Absetzcontainer 7 m³	137,59	Absetzcontainer 10 m³	137,59	Absetzcontainer 15 m³	137,59	Abrollcontainer 10 m³	159,95	Abrollcontainer 15 m³	159,95	Abrollcontainer 20 m³	159,95	Abrollcontainer 30 m³	159,95	Abrollcontainer 40 m³	159,95	Presscontainer 4 m³	156,28	Presscontainer 10 m³	156,28	Presscontainer 15 m³	156,28	Presscontainer 20 m³	174,42	Presscontainer 25 m³	174,42	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührekalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)																																																																					
Absetzcontainer 1 m³	126,90																																																																					
Absetzcontainer 3 m³	127,40																																																																					
Absetzcontainer 5 m³	127,40																																																																					
Absetzcontainer 7 m³	127,40																																																																					
Absetzcontainer 10 m³	127,40																																																																					
Absetzcontainer 15 m³	127,40																																																																					
Abrollcontainer 10 m³	148,10																																																																					
Abrollcontainer 15 m³	148,10																																																																					
Abrollcontainer 20 m³	148,10																																																																					
Abrollcontainer 30 m³	148,10																																																																					
Abrollcontainer 40 m³	148,10																																																																					
Presscontainer 4 m³	144,70																																																																					
Presscontainer 10 m³	144,70																																																																					
Presscontainer 15 m³	144,70																																																																					
Presscontainer 20 m³	161,50																																																																					
Presscontainer 25 m³	161,50																																																																					
Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)																																																																					
Absetzcontainer 1 m³	137,05																																																																					
Absetzcontainer 3 m³	137,59																																																																					
Absetzcontainer 5 m³	137,59																																																																					
Absetzcontainer 7 m³	137,59																																																																					
Absetzcontainer 10 m³	137,59																																																																					
Absetzcontainer 15 m³	137,59																																																																					
Abrollcontainer 10 m³	159,95																																																																					
Abrollcontainer 15 m³	159,95																																																																					
Abrollcontainer 20 m³	159,95																																																																					
Abrollcontainer 30 m³	159,95																																																																					
Abrollcontainer 40 m³	159,95																																																																					
Presscontainer 4 m³	156,28																																																																					
Presscontainer 10 m³	156,28																																																																					
Presscontainer 15 m³	156,28																																																																					
Presscontainer 20 m³	174,42																																																																					
Presscontainer 25 m³	174,42																																																																					
<p>(9) Zusätzlich zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine gewichtsbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für</p> <p>1. fest angeschlossene Grundstücke für</p>	<p>(9) Zusätzlich zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine gewichtsbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für</p> <p>1. fest angeschlossene Grundstücke für</p>																																																																					

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 162,70 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 82,60 EURO/Mg.</p> <p>2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 233,60 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 147,00 EURO/Mg.</p> <p>Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verworbenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:</p>	<p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 180,65 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 91,71 EURO/Mg.</p> <p>2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 259,37 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 163,22 EURO/Mg.</p> <p>Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verworbenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:</p>	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021				Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)				Erläuterungen																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> <th>Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>21,00</td> <td>17,65</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>28,20</td> <td>23,70</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>51,60</td> <td>43,36</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 660 l</td> <td>135,00</td> <td>113,45</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 770 l</td> <td>157,20</td> <td>132,10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>231,00</td> <td>194,12</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)		MGB 80 l	21,00	17,65		MGB 120 l	28,20	23,70		MGB 240 l	51,60	43,36		MGB 660 l	135,00	113,45		MGB 770 l	157,20	132,10		MGB 1.100 l	231,00	194,12		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> <th>Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>23,28</td> <td>19,46</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>31,32</td> <td>26,18</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>57,24</td> <td>47,85</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 660 l</td> <td>149,88</td> <td>125,30</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 770 l</td> <td>174,60</td> <td>145,96</td> <td></td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>256,44</td> <td>214,38</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)		MGB 80 l	23,28	19,46		MGB 120 l	31,32	26,18		MGB 240 l	57,24	47,85		MGB 660 l	149,88	125,30		MGB 770 l	174,60	145,96		MGB 1.100 l	256,44	214,38		<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p> <p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)																																																														
MGB 80 l	21,00	17,65																																																														
MGB 120 l	28,20	23,70																																																														
MGB 240 l	51,60	43,36																																																														
MGB 660 l	135,00	113,45																																																														
MGB 770 l	157,20	132,10																																																														
MGB 1.100 l	231,00	194,12																																																														
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)																																																														
MGB 80 l	23,28	19,46																																																														
MGB 120 l	31,32	26,18																																																														
MGB 240 l	57,24	47,85																																																														
MGB 660 l	149,88	125,30																																																														
MGB 770 l	174,60	145,96																																																														
MGB 1.100 l	256,44	214,38																																																														
<p>(11) Zusätzlich wird eine Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je ausgeliefertem Behälter 18,40 EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>				<p>(11) Zusätzlich wird eine Gebühr für die Auslieferung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je ausgeliefertem Behälter 20,43 EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>																																																												
<p>(12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schloss für 2-Rad-Gefäße</td> <td>12,60</td> </tr> <tr> <td>Schloss für 4-Rad-Gefäße</td> <td>18,60</td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Schloss für 2-Rad-Gefäße	12,60	Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60	<p>(12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schloss für 2-Rad-Gefäße</td> <td>14,04</td> </tr> <tr> <td>Schloss für 4-Rad-Gefäße</td> <td>20,64</td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Schloss für 2-Rad-Gefäße	14,04	Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64																																													
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																																															
Schloss für 2-Rad-Gefäße	12,60																																																															
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60																																																															
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																																															
Schloss für 2-Rad-Gefäße	14,04																																																															
Schloss für 4-Rad-Gefäße	20,64																																																															
<p>(13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Gebühr je Abfuhr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l Wertstoffgefäß</td> <td>20,40</td> </tr> <tr> <td>120 l Wertstoffgefäß</td> <td>21,20</td> </tr> <tr> <td>240 l Wertstoffgefäß</td> <td>24,00</td> </tr> <tr> <td>660 l Wertstoffgefäß</td> <td>41,00</td> </tr> <tr> <td>770 l Wertstoffgefäß</td> <td>44,50</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Wertstoffgefäß</td> <td>58,50</td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)	80 l Wertstoffgefäß	20,40	120 l Wertstoffgefäß	21,20	240 l Wertstoffgefäß	24,00	660 l Wertstoffgefäß	41,00	770 l Wertstoffgefäß	44,50	1.100 l Wertstoffgefäß	58,50	<p>(13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Gebühr je Abfuhr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 l Wertstoffgefäß</td> <td>22,65</td> </tr> <tr> <td>120 l Wertstoffgefäß</td> <td>23,54</td> </tr> <tr> <td>240 l Wertstoffgefäß</td> <td>26,65</td> </tr> <tr> <td>660 l Wertstoffgefäß</td> <td>45,52</td> </tr> <tr> <td>770 l Wertstoffgefäß</td> <td>49,41</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Wertstoffgefäß</td> <td>64,95</td> </tr> </tbody> </table>				Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)	80 l Wertstoffgefäß	22,65	120 l Wertstoffgefäß	23,54	240 l Wertstoffgefäß	26,65	660 l Wertstoffgefäß	45,52	770 l Wertstoffgefäß	49,41	1.100 l Wertstoffgefäß	64,95	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>																												
Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)																																																															
80 l Wertstoffgefäß	20,40																																																															
120 l Wertstoffgefäß	21,20																																																															
240 l Wertstoffgefäß	24,00																																																															
660 l Wertstoffgefäß	41,00																																																															
770 l Wertstoffgefäß	44,50																																																															
1.100 l Wertstoffgefäß	58,50																																																															
Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)																																																															
80 l Wertstoffgefäß	22,65																																																															
120 l Wertstoffgefäß	23,54																																																															
240 l Wertstoffgefäß	26,65																																																															
660 l Wertstoffgefäß	45,52																																																															
770 l Wertstoffgefäß	49,41																																																															
1.100 l Wertstoffgefäß	64,95																																																															

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen), die nicht im Vollservice mit Berechtigungsnachweis angeliefert werden, nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c), e) und f) 233,60 EURO/Mg 2. thermisch nicht-behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 d) und e) 147,00 EURO/Mg 3. Asbestabfällen 307,70 EURO/Mg 4. Mineralfaserabfällen 595,10 EURO/Mg 5. gipshaltigem Bauschutt 188,50 EURO/Mg 6. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 10,60 EURO/Mg 7. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 2,96 EURO/Mg 	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen), die nicht im Vollservice mit Berechtigungsnachweis angeliefert werden, nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c), e) und f) 259,37 EURO/Mg 2. thermisch nicht-behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 d) und e) 163,22 EURO/Mg 3. Asbestabfällen 341,64 EURO/Mg 4. Mineralfaserabfällen 660,75 EURO/Mg 5. Gipshaltigem Bauschutt 209,29 EURO/Mg 6. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 16,77 EURO/Mg 7. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 4,01 EURO/Mg 	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>8. Glas nach § 24 Abs. 1 g) 273,00 EURO/Mg</p> <p>9. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 a Abs. 4 Satz 2 aus anderem Herkunftsbereich 13,90 EURO/m³ und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen 11,68 EURO/m³</p> <p>10. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i) 177,80 EURO/Mg</p> <p>Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.</p> <p>(4) Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.</p> <p>Die Pauschalgebühr 1 beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 18,40 EURO.</p> <p>Die Pauschalgebühr 2 beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 37,20 EURO.</p>	<p>8. Glas nach § 24 Abs. 1 g) 303,12 EURO/Mg</p> <p>9. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 a Abs. 4 Satz 2 aus anderem Herkunftsbereich 15,43 EURO/m³ und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen 13,06 EURO/m³</p> <p>10. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i) 197,41 EURO/Mg</p> <p>Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.</p> <p>(4) Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.</p> <p>Die Pauschalgebühr 1 beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 20,43 EURO.</p> <p>Die Pauschalgebühr 2 beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 41,30 EURO.</p>	<p>Anpassung der Gebühren an neue Gebührenkalkulation 2023/2024 (Variante I)</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.</p> <p>Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.</p> <p>Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden; 2. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt; 3. entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefert; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt; 4. entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist; 	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach §§ 5 und 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden; 2. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt; 3. entgegen § 11 Abfälle nicht wie vorgeschrieben bereitstellt bzw. selbst anliefert; entgegen § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 3 die Teilnahme an der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet oder entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Form befüllt; 4. entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist; 	<p>Das Landesabfallgesetz ist am 31.12.2020 außer Kraft getreten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) tritt an seine Stelle.</p>

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
<p>5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;</p> <p>6. entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;</p> <p>8. entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;</p> <p>9. entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;</p> <p>6. entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;</p> <p>8. entgegen § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;</p> <p>9. entgegen § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	

Satzung in der Fassung vom 01. Januar 2021	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett und kursiv markiert)	Erläuterungen
(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.	(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.	
<p>Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:</p> <p>Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.</p> <p>2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.</p> <p>Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p>	<p>Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) Baden-Württemberg:</p> <p>Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der LKrO beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn</p> <p>1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.</p> <p>2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.</p> <p>Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Landkreisordnung</p>